

nehmer (§70-§76) sowie die Beschäftigungsförderung (§10-§15) im Arbeitsgesetz von 1994 geregelt.

## *B. Entstehung und Entwicklungsgeschichte*

Der bisherige Entwicklungsprozess der sozialen Sicherheit in der Volksrepublik China kann durch die Wirtschaftsreform in zwei Phasen unterschieden werden. Ein wichtiges Kennzeichen ist die Umwandlung der Rolle des Staates, der Gesellschaft und des Einzelnen. Vor der Wirtschaftsreform übernahmen der Staat und das Kollektiv die Hauptverantwortung für die soziale Sicherheit. Seit der Wirtschaftsreform wird die gemeinsame Verantwortung betont. Die Reform tendiert zurzeit zur „Führung der Regierung und Mitverantwortung der Gesellschaft und des Einzelnen“<sup>37</sup>.

### *I. Soziale Absicherung von 1949 bis 1985*

Die Verabschiedung der „Regeln über die Arbeiterversicherung“ am 26. 02. 1951<sup>38</sup> kennzeichnet den Beginn des Aufbaus der sozialen Sicherheit in der Volksrepublik. Danach wurden zahlreiche Rechts- und Verwaltungsverordnungen für diesen Bereich erlassen. Für die sozialistische Industrialisierung und die Förderung der gesellschaftlichen Stabilität in der Periode der Planwirtschaft hatten die sozialen Sicherungssysteme eine wichtige Rolle gespielt.

Die Sicherungssysteme für die städtische und die ländliche Bevölkerung wurden nach der Leitlinie „Bauer hat Boden, Arbeiter hat Arbeiterversicherung“<sup>39</sup> unterschiedlich errichtet. Die ländlichen Bewohner hatten Anspruch auf die Zuteilung von Boden, demgegenüber hatten die städtischen Bewohner, die über keinen Boden als Grundlenssicherung verfügen (Der Boden in den Städten ist Staatseigentum. Art. 10 Abs. 1 der Verfassung von 1982), Anspruch auf Arbeitsplatz und soziale Sicherung. Während ein besonders konzentriertes und einheitliches Sicherungssystem für Arbeitsplatz, Rente, Krankheit, Arbeitsunfall und Familienleistungen in den Städten vom Staat aufgrund der Planwirtschaft praktiziert wurde, beschränkte sich die staatliche Verantwortung für die soziale Sicherung der ländlichen Bevölkerung hauptsächlich auf Hilfe in Katastrophenfällen. Das Kollektiv garantierte Landbewohnern Arbeitsplatz, Lohn, Gesundheit und Altersversorgung. Zwei kollektive soziale Sicherungssysteme erlangten auf dem Land wichtige Bedeutung: das Fünf-Garantien-System und das kooperative medizinische System.<sup>40</sup>

---

37 郑功成, 社会保障学 (Zheng, Gongcheng (Hrsg.), Social Security), S. 67.

38 中华人民共和国劳动保险条例, vom 26. 02. 1951.

39 Siehe: 陈佳贵, 中国社会保障发展报告1997-2001 (Chen, Jiagui, China Social Security System Development Report 1997-2001), S. 39.

40 Vgl. Zhang, Wei, Sozialwesen in China, S. 68.

## 1. Soziale Absicherung in der Stadt

### a) Arbeiterversicherung

Die „Regeln über die Arbeiterversicherung“ sind am 01. 03. 1951 in Kraft getreten. Sie wurden zuerst nur probeweise, dann allgemein durchgeführt.<sup>41</sup> Bis heute wurden diese Regeln noch nicht völlig aufgehoben.<sup>42</sup>

Ziel der Errichtung der Arbeiterversicherung ist es, die Gesundheit der Beschäftigten in Unternehmen zu schützen und gegen Risiken, wie Unfall, Alter, Tod und Mutterschaft, zu sichern.<sup>43</sup> Der Geltungsbereich der Regeln beschränkte sich 1951 nur auf die Staatsbetriebe und andere Betriebsformen, die mehr als 100 Arbeitnehmer anstellten, sowie Betriebe in dem Bereich Infrastruktur, Postwesen und Luftfahrt.<sup>44</sup> 1953 erweiterte sich der Geltungsbereich auf Betriebe der Schwerindustrie, der Bergwerke und der Verkehrsbranche sowie auf die staatlichen Baufirmen.<sup>45</sup> 1956 erweiterte sich der Geltungsbereich noch mal. Die Zahl der Arbeitnehmer, die von der Arbeiterversicherung erfasst wurden, betrug seitdem 94% der Gesamtzahl der Beschäftigten in Unternehmen.<sup>46</sup>

Vor der Kulturrevolution war der Nationale Gewerkschaftsbund für die Durchführung der Arbeiterversicherung zuständig.<sup>47</sup> Die Betriebe finanzierten allein den Beitrag und die Kosten.<sup>48</sup> Sie hatten monatlich 3% der gesamten Lohnsumme aller ihren Arbeitnehmer in den Arbeiterversicherungsfonds zu zahlen.<sup>49</sup> Nach dem Eintritt in die Arbeiterversicherung überwiesen die Betriebe den Gesamtbeitrag in den ersten zwei Monaten auf das Konto des Nationalen Gewerkschaftsbundes, ab dem dritten Monat wurde nur 30% des Beitrags als „allgemeiner Arbeiterversicherungsfonds“ auf das Konto des Nationalen Gewerkschaftsbundes, die restlichen 70% als „Arbeiterversicherungsfonds“ auf das Konto der Betriebsgewerkschaft überwiesen. Der Arbeiterversicherungsfonds der Betriebsgewerkschaft diente zur Finanzierung von Hinterbliebenengeld, Zuschüssen und Hilfsfonds.<sup>50</sup> Das Restguthaben des Arbeiterversicherungsfonds wurde auf die Konten der Gewerkschaften auf Provinz- oder Stadtebene oder auf die Konten der Branchengewerkschaften überwiesen und als Ausgleichsarbeiterversicherungsfonds benutzt.<sup>51</sup> Mit dem allgemeinen Arbeiterversicherungsfonds finanzierte der Nationale

---

41 § 2 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1951.

42 Ausführlich vgl. 高书生, 社会保障改革何去何从 (*Gao, Shusheng*, Die Reform der sozialen Sicherheit steht am Scheideweg), S. 24.

43 Art. 1 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1951.

44 § 2 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1951.

45 § 2 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

46 高书生, 社会保障改革何去何从 (*Gao, Shusheng*, Die Reform der sozialen Sicherheit steht am Scheideweg), S. 30.

47 § 29 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

48 § 7 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

49 § 8 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

50 § 9 Abs. 2 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

51 § 21 Abs. 2 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

Gewerkschaftsbund kollektives Wohlfahrtswesen, wie z. B. Erholungsheime, Altersheime, Waisenhäuser.<sup>52</sup>

Die Leistungen der Arbeiterversicherung umfassten die Leistungen im Falle des Arbeitsunfalls (§12), der Krankheit (§13), des Tods (§14), des Alters (§15), der Mutterschaft (§16) und die Leistungen der kollektiven Wohlfahrt (§17). Die Verwandten des Arbeitnehmers in auf- und absteigender Linie, für die der Arbeitnehmer unterhaltspflichtig war, erhielten bei Krankheit, Tod und Mutterschaft Zuwendungen von den Betrieben.<sup>53</sup> Die Betriebe finanzierten direkt den Großteil der Leistungen, der Arbeiterversicherungsfonds zahlte nur Hinterbliebenengeld, Zuschüsse und Hilfsgelder.

In der Arbeiterversicherung gab es keine Regeln über die Arbeitslosenversicherung, weil die Konstrukteure der Arbeiterversicherung der Meinung waren, die Arbeitslosigkeit sei eine Frage, die von dem Imperialismus und der Volkspartei hinterlassen worden sei und die durch die Entwicklung der Produktivkraft gelöst werde.<sup>54</sup> In einem sozialistischen Staat sollte das Phänomen der Arbeitslosigkeit nicht existieren.<sup>55</sup> Die Regierung beseitigte dieses Problem mit dem strikten Kündigungsverbot.<sup>56</sup> Die überflüssigen städtischen Arbeitskräfte wurden auf das Land geschickt.

Die Arbeiterversicherungsregeln wurden mit den „Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats über die Regelung des Ruhestandes von Arbeitern und Bediensteten“<sup>57</sup> und den „Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats über die Regelung des Rücktrittes von Arbeitern und Bediensteten“<sup>58</sup> ergänzt. Damit hatte der Staatsrat die Leistung der Rentenversicherung landesweit vereinheitlicht. Das Rentensystem der betrieblichen Arbeitnehmer wurde seitdem ein eigenständiges System.<sup>59</sup> 1978 wurde das betriebliche Rentensystem mit der Verabschiedung der „Vorläufigen Maßnahmen des Staatsrats zur Pensionierung und zum Ausscheiden von Arbeitern“ verbessert.<sup>60</sup>

Während der Kulturrevolution waren die Tätigkeiten der Gewerkschaften ins Stocken geraten. Die Regierung konnte die Durchführung der Arbeiterversicherung nicht mehr kontrollieren. 1969 verkündete das Finanzministerium „Einige Reformansichten

---

52 § 21 Abs. 1 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

53 § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Regeln über die Arbeiterversicherung von 1953.

54 中央人民政府政务院关于劳动就业问题的决定 (Beschluss des Staatsverwaltungsrats zu den Fragen über Arbeit und Beschäftigung), vom 06. 08. 1952.

55 高书生, 社会保障改革何去何从 (*Gao, Shusheng*, Am Scheideweg steht die Reform der sozialen Sicherheit), S. 26.

56 中央人民政府政务院关于劳动就业问题的决定 (Beschluss des Staatsverwaltungsrats zu Fragen von Arbeit und Beschäftigung) vom 06. 08. 1952.

57 国务院关于工人职员退休处理的暂行规定 (Vorläufige Bestimmung des Staatsrats über die Regelung des Ruhestandes von Arbeitern und Bediensteten), vom 09. 02. 1958.

58 国务院关于工人职员退职处理的暂行规定 (Vorläufige Bestimmung des Staatsrats über die Regelung des Rücktrittes von Arbeitern und Bediensteten), vom 08. 03. 1958.

59 郑功成, 社会保障学 (*Zheng, Gongcheng* (Hrsg.), Social Security), S. 68; *Darimont*, Sozialversicherungsrecht der V. R. China, S. 37.

60 国务院关于工人退休退职的暂行办法 (Vorläufigen Maßnahmen des Staatsrats zur Pensionierung und zum Ausscheiden von Arbeitern), vom 02. 06. 1978, 国发 (1978) 104号.

zur Finanzarbeit in staatlichen Unternehmen (Entwurf)<sup>61</sup>. Die Arbeiterversicherungsfonds wurden damit aufgelöst, die Unternehmen mussten seitdem alle Kosten der Arbeiterversicherung allein tragen. Die Arbeiterversicherung verlor seine überbetriebliche Ausgleichsfunktion und wandelte sich in eine „Betriebsversicherung“ um.<sup>62</sup> Aber die Leistungen der Arbeiterversicherung konnten in der Planwirtschaft noch in großem Maßstab von Betrieben durchgeführt werden. Bis zum Anfang der Wirtschaftsreform wurde die Arbeiterversicherung noch praktiziert.

## b) Beamtenversorgung

Die in den Staats- und Parteiorganen sowie in den öffentlichen Institutionen tätigen Beamten waren in ein eigenes Beamtenversorgungssystem einbezogen. Der Versuch der Regierung in den 1950er Jahren, die verschiedenen sozialen Sicherungssysteme für Arbeiter und Beamten zu vereinheitlichen, war erfolglos.<sup>63</sup>

Seit 1950 wurde das Beamtenversorgungssystem durch viele Verordnungen Schritt für Schritt aufgebaut. Eine einheitliche Verordnung (wie die Arbeiterversicherung) für die Beamtenversorgung gab es nicht, sondern viele einzelne:

- im Jahr 1950 die „Vorläufigen Regeln für Auszeichnung und Entschädigung von revolutionärer Verwundeten und Gefallenden“,<sup>64</sup>
- im Jahr 1955 die „Vorläufigen Maßnahmen über die Leistungen während der Krankheit für Beamte in den Staatsorganen“,<sup>65</sup>
- im Jahr 1955 die „Bekanntmachung über den Mutterschaftsurlaub für Beamtinnen“,<sup>66</sup>
- für die Altersversorgung im Jahr 1955 die „Vorläufigen Maßnahmen über Pensionierung für Beamte in den Staatsorganen“<sup>67</sup> und
- im Jahr 1958 die „Vorläufigen Regeln über Pensionierung für Arbeiter und Beamte“<sup>68</sup>, die die Regelung aus dem Jahr 1955 ersetzte,
- für die Gesundheitsversorgung im Jahr 1955 die „Bekanntmachung über die medizinische Behandlung der Kinder der Beamten in den Staatsorganen“,<sup>69</sup>
- im Jahr 1956 die „Vorläufigen Bestimmungen über Zuwendungen der gefallenen und an Krankheit gestorbener Beamten in den Staatsorganen“.<sup>70</sup>

---

61 关于国营企业财务工作中的几项制度的改革意见 (草案) (Einige Reformansichten zum System der Finanzarbeit in staatlichen Unternehmen), 02.1969.

62 *Darimont*, Sozialversicherungsrecht der V. R. China, S. 38; 郑功成, 社会保障学 (*Zheng, Gongcheng* (Hrsg.), Social Security), S. 69.

63 高书生, 社会保障改革何去何从 (*Gao, Shusheng*, Die Reform der sozialen Sicherheit steht am Scheideweg), S. 42.

64 革命工作人员伤亡褒恤暂行条例, vom 11. 12. 1950.

65 国家机关工作人员病假期间生活待遇试行办法, vom 29. 12. 1955.

66 关于女工作人员生产假期的通知, vom 26. 0. 1955.

67 国家机关工作人员退休处理暂行办法, vom 29. 12. 1955, aufgehoben am 09. 02. 1958.

68 关于工人职员退休处理的暂行办法 von 1958.

69 关于国家机关工作人员子女医疗问题的通知 von 1955.

70 关于处理牺牲病故的国家机关工作人员的补助问题的暂行规定 von 1956.

Bis Ende 1956 wurde ein umfassendes Sicherungssystem für Beamte etabliert. Die Leistungen der Beamtenversorgung waren im Falle von Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit und Versorgung für Familienangehörige ähnlich denen der Arbeiterversicherung. Nur bei den Leistungen und Altersgrenzen der Pensionierung waren die beiden Systeme unterschiedlich. Im Jahre 1978 verabschiedete der Staatsrat eine erneute Regelung über die Pensionierung von Beamten und Arbeitern. Die Altersgrenze der Beamten lag beim 60. Lebensjahr für Männer und beim 55. Lebensjahr für Frauen, während bei den Arbeitern das 60. Lebensjahr für Männer und das 50. Lebensjahr für Frauen galt.<sup>71</sup>

## 2. Soziale Absicherung für die ländliche Bevölkerung

Nach der Gründung der Volksrepublik wurde die Agrarreform landesweit durchgeführt. Die Bauern bekamen Boden als grundlegende Lebenssicherung. Auf dieser Basis hatte die Regierung zunächst ein System der Naturkatastrophenhilfe für die ländliche Bevölkerung errichtet, da das chinesische Festland die Naturkatastrophen wie Dürren und Überschwemmungen oft erleidet. Dies bedroht den Lebensunterhalt der Bauern.<sup>72</sup> Ein Großteil der Versorgung fand wie früher innerhalb der Familien statt.

Mit der Vollendung der Kollektivierung in den 1950er Jahren veränderte sich die Struktur der Landwirtschaft grundlegend. Auf dem Land wurden überall Volkskommunen errichtet. Die Kleinbauernwirtschaft wurde seitdem durch die Kollektivwirtschaft ersetzt. Darüber hinaus wandelte sich das ländliche Sicherungssystem vom Modell „Familienversorgung mit Bodensicherung“ zu „Kollektivsicherung, Familienversorgung und Bodensicherung“.<sup>73</sup> Die Familien waren immer noch hauptsächlich für die Alters- und Behindertenversorgung verantwortlich. Seit 1956 wurde diese Familienversorgung von einem kollektiven Fünf-Garantien-System ergänzt. Darüber hinaus gewährleistete ein kooperatives Gesundheitssystem der ländlichen Bevölkerung eine primäre medizinische Versorgung. Dafür hatte der Staat ein Drei-Stufen-Netz der Gesundheitsinstitutionen aufgebaut. Die weitere Entwicklung der staatlichen sozialen Sicherung für die ländliche Bevölkerung wurde allerdings von der Industrialisierungspolitik lange Zeit auf eine Minimumsicherung beschränkt.

---

71 国务院关于安置老弱病残干部的暂行办法 (Vorläufige Maßnahmen des Staatsrats zur Versorgung alter und kranker Kader) und 国务院关于工人退休退职的暂行办法 (Vorläufige Maßnahmen des Staatsrats zur Pensionierung und zum Ausscheiden von Arbeitern), 国发 (1978) 104号, vom 02. 06. 1978.

72 Siehe: 郑功成, 自然灾害与社会安全 (Zheng, Gongcheng, Naturkatastrophe und soziale Sicherheit), in: 郑杭生, 中国社会发展研究报告 (Zheng, Hangsheng ( Hrsg.), Research Reports on China Social Development 2004), S. 29 ff.

73 华迎放, 社会保障 (Hua, Yingfang (Hrsg.), Soziale Sicherheit), S. 326.

## a) Das Fünf-Garantien-System

Das Fünf-Garantien-System wurde zum ersten Mal im „Entwicklungsgrundriss der nationalen Landwirtschaft 1956 - 1967“<sup>74</sup> und später in der „Mustersatzung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften höherer Stufe“ vom 30. 06. 1956 geregelt.<sup>75</sup> Nach diesen Regelungen wurden Alte, Behinderte und Waisen, die weder unterhaltspflichtige Angehörige noch eigene Einkünfte haben oder nicht mehr arbeitsfähig sind, von den Produktionsgenossenschaften Essen, Kleidung, Wohnung, medizinischer Versorgung und Bestattung garantiert. Das Kollektiv sollte auch dafür sorgen, dass die Jungen die Erziehung und die Toten ein angemessenes Begräbnis erhalten können.

Bis 1958 wurden schon 150.000 Altersheime auf dem Land errichtet. 3.000.000 Alte wohnten in den Altersheimen. Noch mehr „Fünf-Garantien-Haushalte“ lebten im Kollektiv und wurden von den Kollektivmitgliedern versorgt.<sup>76</sup> Diese Errungenschaft verschwand jedoch schnell, da die Kollektive in der Phase der „Drei-Jahres-Naturkatastrophen“ (1959-1961) die Fünf-Garantien nicht mehr finanzieren konnten. Im Jahre 1962 gab es nur noch 30.000 Altersheime auf dem Land.

## b) Das kooperative medizinische System

Das ländliche kooperative medizinische System war ein System der gegenseitigen Hilfe, das mit der staatlichen Unterstützung von den Bauern in den 1950er Jahren gegründet wurde. Am Anfang der 1950er Jahre entstanden die ersten genossenschaftlichen Krankenstationen in einigen Provinzen. Das Kollektiv und die Bauern brachten Geldmittel für die Krankenstation auf, bei Krankheit konnten die Mitglieder der Genossenschaft von der finanziellen Beschwerde teilweise entlastet werden.

Die Regierung bemühte sich seit den 1950 Jahren auch darum, ein umfangreiches Gesundheitsnetz auf der Kreisebene zu errichten. Ein ländliches Drei-Stufen-Netz zur Prävention und Gesundheitserhaltung, nämlich „Krankenhaus auf der Kreisebene, Gesundheitsstation auf der Gemeindeebene und Sanitätsstation auf der Dorfebene“, versorgte die Bauern mit einem primären medizinischen Dienst.<sup>77</sup> Das Gesundheitsnetz hatte mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eine notwendige Bedingung für die Popularisierung des kooperativen medizinischen Systems geschaffen. Seit den 1960er Jahren verbreitete sich diese kooperative Gesundheitsversorgung Schritt für Schritt auf dem ganzen Land.

Der „Bericht über die Schwerpunktlegung der Gesundheitsarbeit auf den Dörfern“<sup>78</sup> vom Gesundheitsministerium wurde vom Zentralkomitee der KP Chinas an die entspre-

---

74 1956 - 1967年全国农业发展纲要 (1956-1967 Grundriss für die Entwicklung der Landwirtschaft), vom 23. 01. 1956.

75 § 53 der Mustersatzung für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften höherer Stufe (高级农业生产合作社示范章程), vom 30. 06. 1956.

76 华迎放, 社会保障 (Hua, Yingfang (Hrsg.), Soziale Sicherheit), S. 329.

77 华迎放, 社会保障 (Hua, Yingfang (Hrsg.), Soziale Sicherheit), S. 328; Zhang, Wei, Sozialwesen in China, S. 70ff.

78 卫生部关于把卫生工作重点放到农村的报告, vom 11. 08. 1965.



chenden Regierungsorgane am 21. 09. 1965 weitergeleitet und angewiesen, den Inhalt zu befolgen und das ländliche Gesundheitssystem auszuweiten. Diese Anweisung wurde in den folgenden Jahren tatkräftig umgesetzt. Bis 1976 wurden 90% der ländlichen Bevölkerung vom kooperativen medizinischen System erfasst.<sup>79</sup>

Die ländliche kooperative Gesundheitsversorgung umfasste vielseitige medizinische Leistungen von Behandlung, Gesundheitsschutz, Rehabilitation und Prävention. Die „Barfußärzte“<sup>80</sup> versorgten Kranke in den Dörfern mit der traditionellen chinesischen und der westlichen Medizin. Die mobilen Gesundheitsteams aus den städtischen Krankenhäusern wanderten auf das Land und erhöhten das Behandlungsniveau. Die Krankenhäuser auf Kreisebene konnten staatliche Zuwendungen erhalten. Mit niedrigen Kosten wurde die Gesundheitssituation auf dem Land deutlich verbessert. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist von 35 Jahren (1949) auf 68 Jahre (1984) gestiegen.

## II. Umgestaltung der sozialen Sicherheit seit 1985

Die soziale Absicherung von 1949 bis 1985 basierte auf dem sozialistischen Volkseigentum und der Planwirtschaft. Die Änderung der wirtschaftlichen Grundlage hatte einen Reformbedarf der sozialen Sicherheit nach sich gezogen. Der Wandel der Sozialstruktur hatte ebenfalls zu den Reformen der sozialen Sicherheit geführt.

Auf dem Land wurden die Volkskommunen der kollektiven Sicherung mit der Dekollektivierung und der Einführung des Haushaltsverantwortungssystems aufgelöst, das kooperative medizinische System war fast total zusammengebrochen. 1986 genossen nur ca. 5% der ländlichen Bevölkerung die kollektive Gesundheitssicherung.<sup>81</sup> Die Bauern mussten seitdem die Kosten für Medikamente und medizinische Behandlungen, die mit der Inflation und der Kommerzialisierung des Gesundheitswesens stetig gestiegen waren, selbst finanzieren. Dies führte zur Verschlechterung der Gesundheitssituation auf dem Land und zum Phänomen „Krankheit führt zur Armut“. Aufgrund der mangelnden Finanzierung durch das Kollektiv geriet das Fünf-Garantien-System ebenfalls in Schwierigkeiten.

In den Städten waren die Arbeitsverhältnisse viel komplizierter und vielfältiger als früher. Die Pluralisierung der Wirtschaftsformen und der Aufbau eines freien Arbeitsmarkts erforderten, dass die alten sozialen Sicherungssysteme in die den neuen wirtschaftlichen Bedingungen entsprechenden Systeme umzugestaltet seien. Jedoch war die alte soziale Sicherung nur noch bedingt funktionsfähig, da seit der Kulturrevolution die Arbeiterversicherung zu einer „Betriebsversicherung“ geworden war und die staatlichen Betriebe lange Zeit eine schwere finanzielle Belastung durch die Leistungen an die Sozialsicherung zu tragen hatten. Dadurch gerieten manche in eine schwierige wirtschaftli-

---

79 华迎放, 社会保障 (Hua, Yingfang (Hrsg.), Soziale Sicherheit), S. 328.

80 Als Barfußärzte (赤脚医生) wurden die dörflichen Ärzte bezeichnet. Sie erhielten keine akademische medizinische Ausbildung und betätigten sich normalerweise als Bauern. Mit ihrer Hilfe wurde eine Minimumsicherung der medizinischen Versorgung in den Dörfern gewährleistet.

81 华迎放, 社会保障 (Hua, Yingfang (Hrsg.), Soziale Sicherheit), S. 332.